



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von den Schlägen (bardaghæbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Dies ist (der Abschnitt) von den Schlägen

1. Wird¹⁾ ein Mann geschlagen und der Frieden an ihm²⁾ gebrochen, da soll er die Sache verkünden lassen in seinem Hofe und ein Siebennacht Ding festsetzen lassen. Am siebten Tage soll man das Siebennacht Ding halten, ein wahres Siebennacht Ding mit denen, wenn sie wollen. Da soll man erbringen lassen Augenscheinszeugnis, daß seine Ehre verletzt wurde und seine Mannheiligkeit gebrochen. Ein Anderer soll das Verklarungszeugnis erbringen. Dann soll man das Ding weisen aller Götten. Da soll man dem einen Beweistermin urteilen lassen, Dingmannzeugnis erbringen lassen, beweisen ihm zu Handen den Schlag mit zwei Zwölften. Dann sollen die Umstandsleute folgen den zwei Zwölften. Da soll er gesetzliches Angebot für sich haben, wenn er seinen Frieden hegen will, eine Viertelsjury, wenn er falsch beschuldigt ist. § 1. Wenn er gesetzliche Buße anbieten will, das sind acht Örtugen und fünf Mark. Eine Örtug weniger als elf Öre, die hat die Hundertschaft, ebensoviel hat der König. Am Schluß Ding soll er die gesetzliche Buße für sich haben, sich urteilen lassen wieder in den Frieden. § 2. Will er nicht Bußen anbieten, da soll der Kläger sich frei urteilen lassen von dem Ding³⁾, mit den Umstandsleuten beweisen, daß er vollbrachte alles am Beweistermin gegen seinen Frieden, was das Recht verlangt, ihn dann friedlos urteilen lassen vom Ding.

2. Schlägt ein Mann einen englischen Mann oder einen südländischen⁴⁾, büße er dafür dem Kläger eine Örtug weniger als sieben Öre und vier Örtugen dem König. § 1. Gleichgroß sind des Freigelassenen Bußen und sechs Öre sind die des Unfreien, wenn er geschlagen ist.

3. Schlägt ein erwachsener Mann einen Unmündigen, büße er dafür zwei Öre. Gleichviel soll ein Unmündiger büßen, wie

¹⁾ s. oben Anm. 1 S. 10.

²⁾ Delbrück 47, 52: dabei.

³⁾ s. oben Anm. 4 S. 11.

⁴⁾ s. oben Anm. 1 S. 14.

nehmen. § 1. Schlagen sich zwei Unmündige, erleidet einer Schaden davon, büße man dafür zwei Ore.

4. Schlägt ein Mann seine Frau auf der Bierbank, büße er ihr drei Mark. Schlägt er sie in der Kirche, büße er ihr drei Mark. Er lege sie zurück zum (gemeinsamen) Gut. Man nehme sie heraus, was immer sie scheidet, Wille oder Tod.

5. Empfängt ein Mann einen Ungefährschlag, wird es weder blau noch blutig, das nennt man einen spurlosen Schlag. Er hat keinen Anspruch darum.

6. Wird ein Mann fälschlich des Totschlags angeklagt, da soll der Hundertschaftshäuptling ihn wehren mit zwei Zwölften Geschworener aus der Hundertschaft.

7. Ist der Friede eines Mannes ungebüßt¹⁾, da soll man Gutsteilung verlangen und die Schulden bezahlen, nicht mehr als bis zu drei Mark. Dann soll die Frau ihr Drittel nehmen und drei Mark als Morgengabe. Dann hat der Erbe zu nehmen das halb, was übrig ist. Dann soll man den Teil, der (dann noch) übrig ist, teilen in drei. Es nimmt einen Teil der Kläger, den andern der König, den dritten die Hundertschaft.

8. Eine Frau vergiftet einen Mann. Spricht sie schuldig die einstimmige Hundertschaftsjury, da soll sie haben Frieden zum Wald, einen Tag und eine Nacht. Da soll man sie urteilen lassen unvergeltbar vor dem Erben und dem Ansprecher und töten demnächst.

9. Empfängt ein Mann eine Wunde, liegt er lange drin (im Bett), geht er inzwischen und stirbt (doch) daran, klagt der Erbe gegen den, der verwundete und behauptet, er sei ein Totschläger, da soll er sich wehren mit der einstimmigen Hundertschaftsjury, wenn jener stirbt innerhalb Nacht und Jahr. Geht es darüber hinaus, da büße er nichts. Wird er sachfällig, verzgelte er den Mann.

¹⁾ d. h. es ist keine Buße bezahlt, durch die er gesühnt wäre. Vgl. Barb. 1 pr.